



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

**öffentlich bekannt gegeben**  
durch Veröffentlichung im Internet  
([www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)), in Rundfunk und  
Presse am 25.06.2021

25.06.2021

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des  
Benutzens von Glasbehältnissen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz;  
Widerruf der Allgemeinverfügung nach der 13. BayIfSMV vom 08.06.2021**

### **Anlagen**

Lagepläne 1 und 2

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 26 der 13. BayIfSMV“ vom 08.06.2021 wird **widerrufen**.
2. Das **Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen** (z. B. Glasflaschen, Gläsern oder Krügen) wird für die folgenden öffentlichen Bereiche täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:
  - Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand (**Anlage 1**)
  - Wedekindplatz, begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzschstraße 12 – 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2 (**Anlage 2**)

Von dem Verbot sind die Bereiche von konzessionierten Freischankflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung zu transportieren, ausgenommen. Ebenso ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

3. Der genaue räumliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.06.2021 ab 15.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 25.06.2021, 18.00 Uhr, wirksam.

### **Hinweise**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) abrufbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 2 festgelegte Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

Seit Beginn der Corona-Pandemie konnte beobachtet werden, dass der öffentliche Raum mangels anderer Ausgehaltalternativen (geschlossene Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) und sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, verstärkter zum Verweilen und für gemeinsame Treffen aufgesucht wird. Seit den coronabedingten Lockerungen im Rahmen der Zwölften und Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. bzw. 13. BayIfSMV) hat das Nachtleben im öffentlichen Raum des Münchener Zentrums nochmals deutlich zugenommen. Dies wird unter anderem auch dadurch verstärkt, dass wieder Treffen mit bis zu zehn Personen (und zusätzlich geimpfte oder genesene Personen) aus

unterschiedlichen Haushalten möglich sind. Gerade bei frühlingshaften bzw. sommerlichen Witterungsbedingungen ist bei vielen Münchner\*innen aber auch Besucher\*innen der Stadt der Drang nach draußen sehr groß.

Die Landeshauptstadt München stellt als Sicherheitsbehörde übereinstimmend mit dem Polizeipräsidium München fest, dass es mit Besserung der Witterungsverhältnisse seit März diesen Jahres wieder vermehrt zu Menschenansammlungen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz kommt.

Der Gärtnerplatz ist ein runder Platz in der Isarvorstadt und hat eine Fläche von etwa 6.000 Quadratmetern, einschließlich der Freischankflächen, Gehwege und des Straßenraums. Der Verkehr wird dort durch einen Kreisverkehr gelenkt, in dessen Mitte sich ein ca. 1.600 Quadratmeter großes Rondell befindet, welches als Grünanlage ausgestaltet ist. In diesem Rondell gibt es in der Mitte einen Brunnen, darum herum Sitzgelegenheiten und neben weiterer Bepflanzung auch eine Rasenfläche. Im Umkreis sind zahlreiche Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Mehrfamilienhäuser, ein Förderzentrum und eine Grundschule zu finden, die Isar ist fußläufig erreichbar. Der Gärtnerplatz ist der Mittelpunkt des Münchner Szene-Viertels (Gärtnerplatzviertel). Die Vielfalt dieses Bereiches zieht tagtäglich eine Vielzahl von Personen an, sodass sich hier die verschiedensten Verkehrsteilnehmer\*innen, z. B. Anwohner\*innen, Einkäufer\*innen, Besucher\*innen, Radfahrer\*innen etc., begegnen. In der Vergangenheit wurde dieser Platz insbesondere als Treffpunkt zum gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt. Dies wurde auch durch die nahegelegenen Gastronomiebetriebe verstärkt.

Der Wedekindplatz ist ein zentraler Platz im Herzen von Schwabing. Der Platz liegt im unmittelbaren Umgriff der Münchener Freiheit und des Englischen Gartens. Im Umkreis sind eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben, Geschäften, Mehrfamilienhäusern und Freizeitaktivitäten (wie bspw. ein Fitnessstudio und ein Kino) zu finden. Auch hier kommt es zu einem ständigen Aufeinandertreffen verschiedenster Verkehrsteilnehmer\*innen. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse von ca. 540 Quadratmetern, welche noch durch einen Brunnen, Bäume und Sitzgelegenheiten beschränkt werden, sammeln sich hier eine Vielzahl von Personen dicht gedrängt aneinander an. Auch der Wedekindplatz hat sich, insbesondere auch wegen der ansässigen Gastronomiebetriebe, besonders bei den jüngeren Mitbürger\*innen zu einer beliebten Location für gemeinsame Zusammenkünfte etabliert.

Schon im vergangenen Jahr waren der Gärtnerplatz und der Wedekindplatz beliebt und als solche auch bekannte Treffpunkte, welche insbesondere zum Verweilen bzw. zum gemeinsamen Alkoholkonsum und Feiern einladen. Sie haben seit Jahren einen gewissen „Kultstatus“ als Feierörtlichkeiten entwickelt. Vor diesem Hintergrund wurden beide Örtlichkeiten im letzten Jahr mit zehn Allgemeinverfügungen geregelt. Die dabei erlassenen städtischen Alkoholverbote sorgten im vergangenen Jahr an beiden Plätzen zur Reduzierung von Menschenansammlungen. Nachdem beide Plätze mit Beginn der milden Witterungsverhältnisse in den Frühlingsmonaten wieder seit Ende März wegen infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen bis zu 700 Personen erneut aufgefallen waren, wurde mit Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 ein erneutes städtisches Alkoholkonsumverbot für diese Plätze erlassen. Diese Regelung trug sichtlich zur Entspannung der Situation an beiden Örtlichkeiten bei, sodass ausufernde Menschenansammlungen deutlich reduziert werden konnten.

Aufgrund der weiterhin geschlossenen Diskotheken, geschlossenen reinen Schankwirtschaften, coronabedingt begrenzten Plätze der ansässigen Gastronomie sowie der milden frühlingshaften bzw. sommerlichen Temperaturen verlagert sich das Partygeschehen aktuell auch auf den öffentlichen Raum am Gärtnerplatz und Wedekindplatz. Auch die derzeit stattfindende Europameisterschaft 2020 (EURO 2020) zieht eine Vielzahl von Personen in die beliebten Viertel. Im gesamten Stadtgebiet ist der Drang nach draußen merklich zu spüren.

Nach Erkenntnis der Sicherheitskräfte war der überwiegende Teil der angetroffenen Personen alkoholisiert bzw. konsumierte Alkohol. Hierdurch nahm das regelkonforme Verhalten erheblich ab, sodass es zu Sicherheitsstörungen und in Einzelfällen zu Übergriffen auf Polizei- sowie Rettungskräfte kam. Kommunikative Maßnahmen zeigten nur bedingt Wirkung, sodass die Örtlichkeiten regelmäßig polizeilich geräumt werden mussten.

Zur Durchsetzung der polizeilichen Platzverweise ist eine Vielzahl von Polizeibeamt\*innen mit Schutzausrüstungen notwendig. Während dieser Maßnahmen kam es aus der Menge heraus mehrfach zu Flaschen- bzw. Würfeln mit sonstigen Gegenständen. Aufgrund der hohen Anzahl an Personen und deren Uneinsichtigkeit bedarf es eines hohen Zeiteinsatzes für die Räumungsmaßnahmen. Diese konnten bislang erst in den späten Nachtstunden beendet werden. Der erneute Zustrom an die beiden Plätze wurde durch Absperrung mit Flatterbändern und durchgängige Polizeipräsenz vor Ort verhindert.

Infolge des Feiergeschehens in den späten Abend- und Nachtstunden befinden sich noch am nächsten Morgen die Überreste der Feierlichkeiten (z. B. Glasflaschen) auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen des festgelegten Bereiches. Die erheblichen Verschmutzungen durch das nächtliche Partygeschehen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz stellen für die städtische Straßenreinigung einen erheblichen Mehraufwand dar. Für die aufwändige Reinigung steht bis zum Schulbeginn der am Gärtnerplatz liegenden Grundschule sowie des Förderzentrums um 8 Uhr jedoch nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist seit Mitte April ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege konstant rückläufig. Infolge dessen ist auch die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) seither deutlich rückläufig und hat sich bei einem Wert von unter 20 eingependelt (Stand 24.06.2021: 9,2). Die Impfquote liegt mit Stand 24.06.2021, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 12 Jahren, bei den Erstimpfungen bei 53,7 % und bei den Zweitimpfungen bei 36,7 % (Münchner Gesamtbevölkerung 47,6 % / 32,5 %).

## **II. Begründung**

### **1. Widerruf (Ziffer 1)**

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 26 der 13. BayIfSMV“ vom 08.06.2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 handelt es sich um einen rechtmäßigen aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar. Die Regelungen wurden mit dieser Allgemeinverfügung an die aktuelle Entwicklung angepasst und entsprechend neu beurteilt.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügung am 08.06.2021 ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens rückläufig, die 7-Tage-Inzidenz befindet sich seit mehreren Tagen stabil unter 20 (Stand: 24.06.2021: 9,2). Obwohl beobachtet werden kann, dass die Delta-Variante einen zunehmenden Anteil an den gemeldeten Fällen ausmacht, hat dieser Umstand die Gesamtinzidenz bislang nicht nach oben getrieben. Hinzu kommt, dass die Impfquote mit Stand 24.06.2021, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 12 Jahren, bei den Erstimpfungen bei 53,7 % und bei den Zweitimpfungen bei 36,7 % (Münchner Gesamtbevölkerung 47,6 % / 32,5 %) liegt. Alkohol hat zwar eine enthemmende Wirkung und wirkt sich bei angetrunkenen Personen negativ auf z. B. die Einhaltung von Hygieneabständen aus. Aufgrund der positiven Gesamtentwicklung ist eine Lockerung jedoch gerechtfertigt. Um ungerechtfertigt schwerwiegendere Grundrechtseingriffe der Bürger\*innen zu unterbinden, können die bisher geltenden Maßnahmen in Bezug auf den Alkoholkonsum am Gärtnerplatz und Wedekindplatz widerrufen werden. Zu berücksichtigen war hierbei auch, dass das unter Ziffer 2 angeordnete Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot einen geringeren Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) der Betroffenen darstellt, da nun mit Ausnahme von Alkohol in Glasbehältnissen wieder alkoholische Getränke an den beiden Plätzen konsumiert werden können.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Bestimmtheit der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sicherzustellen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten.

## **2. Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot (Ziffern 2 und 3)**

### **2.1 Zuständigkeit**

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Abwehr von Gefahren **sachlich** zuständig. Die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die Anordnung unter Ziffer 2 des Bescheidstensors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt München als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

## **2.2 Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 2 des Bescheidstensors ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung.

## **2.3 Konkrete Gefährdung**

Eine Ansammlung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat (vgl. Ziffer 23.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG - VollzBekLStVG). Im Sommer und Herbst des letzten Jahres sowie in den letzten frühlinghaften bzw. sommerlichen Monaten kam es am Gärtnerplatz und Wedekindplatz zu solchen Menschenansammlungen.

Zudem muss bei der Verhütung von Gefahren die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn eine im Einzelfall bestehende Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Vorliegend besteht am Gärtnerplatz und Wedekindplatz die konkrete Gefahr, dass sich anwesende Personen, Schulkinder, Anwohner\*innen und Tiere durch herumliegende bzw. -stehende und zum Teil zerbrochene Glasbehältnisse verletzen werden. Außerdem besteht die konkrete Gefahr, dass die herumstehenden bzw. -liegenden Glasbehältnisse als Wurfgeschosse gegenüber Dritten (Bürger\*innen, Polizeibeamt\*innen, Feuerwehrkräften, Anwohner\*innen etc.) verwendet werden.

Bei den Zusammenkünften in den festgelegten Bereichen herrschte im vergangenen Sommer und Herbst letzten Jahres sowie in den letzten Monaten Ausnahmezustand. Es sammelten sich in diesen Bereichen zum Teil mehrere hundert Personen dicht gedrängt auf den Gehwegen, Straßen und den Platzbereichen an. Die beengten Straßenverhältnisse vor Ort

sorgten für eine regelrechte Überfüllung dieser Bereiche. Ein Durchkommen war meist nicht mehr möglich. Die Polizei musste in den vergangenen Monaten massiv gegen die anwesenden Personen vorgehen, teilweise Platzverweise aussprechen bzw. die Örtlichkeiten räumen und anschließend sperren. Vor Reglementierung der beiden Plätze mit einem Alkoholkonsumverbot konnten an beiden Plätzen feiernde Menschenmassen festgestellt werden. Durch das Alkoholkonsumverbot entspannte sich die Lage nach Mitteilung der Einsatzkräfte bislang deutlich, sodass die beiden Plätze einen gewissen Teil ihrer Attraktivität verloren haben, da sie insbesondere als Feierlokalität im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol beliebt und bekannt sind. Gleichwohl sind beide Plätze weiterhin Anziehungspunkt für geselliges Zusammensein. Durch den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung fällt das bisher dort ab 20 Uhr jeweils geltende Alkoholkonsumverbot ab sofort weg. Es ist somit damit zu rechnen, dass beide Plätze wieder vermehrt frequentiert und insbesondere die Nutzung von Glasbehältnissen und damit auch deren Gefahren zunehmen werden.

Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass eine Vielzahl der mitgeführten bzw. genutzten Glasflaschen nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern vielmehr auf den Straßen und Gehwegen hinterlassen wurden. Beide Plätze waren nach Beendigung der jeweiligen Räumungsmaßnahmen der Polizei komplett vermüllt. Insbesondere Glasflaschen konnten auf dem Boden gesichtet werden. Die städtische Straßenreinigung bestätigte, dass es an beiden Plätzen zu einem höheren Aufkommen an Glasflaschen, welche durch die feiernden Personen zurückgelassen wurden, gekommen ist. Die Abfallentsorgung und Reinigung an den beiden Plätzen verursacht einen großen Mehraufwand für die Straßenreinigungskräfte.

Die auf der Straße herumliegenden bzw. -stehenden Glasbehältnisse bzw. Glasscherben stellen angesichts der dicht gedrängten Menschenmassen an sich bereits eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führen bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier.

Erfahrungsgemäß wird im Sommer von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern häufig Sandalen und Flip-Flops und kurze Bekleidung getragen, sodass dies die Gefahr von Schnittverletzungen noch erhöht. Auch die Anzahl der Personen auf vergleichsweise engen Raum und die zahlreichen Glasflaschen und -scherben auf der Straße, den Gehwegen und Plätzen machen ein Ausweichen und Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht. Die Feierlichkeiten gehen teilweise bis spät in die Nacht. Angesichts der abendlichen Dunkelheit können Glasflaschen zu gefährlichen Stolperfallen werden. Im Rahmen der Zusammenkünfte kommt es auch zu akustischen (z. B. Musik) und trotz bestehenden Feierverbotes auch zu visuellen Ablenkungen (z. B. auffällige Kleidung, tanzende Personengruppen, Blitz von Handycameras etc.), die eine gesteigerte Stolpergefahr für die Besucher\*innen und durchquerende Personen (wie z. B. Anwohner\*innen) darstellen. Zudem stellen auch die mittlerweile weit verbreiteten E-Scooter, die zum Teil auf den Straßen und Gehwegen herumliegen, eine Stolperfalle für die anwesenden bzw. durchquerenden Bürger\*innen dar. Auch diese können – besonders nach Einbruch der Dunkelheit – für einen Sturz auf die am Boden liegenden Glasrückstände und die daraus folgenden Schnittverletzungen verantwortlich sein.

Den Erfahrungen nach steigert insbesondere auch der vermehrte Alkoholkonsum enthemmtes oder sogar aggressives Verhalten und die Gewaltbereitschaft der Besucher\*innen.

Die aktuellen Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München zeigen, dass Glasbehältnisse bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können und somit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen. So wurden im Stadtgebiet bereits mehrfach Flaschen und andere Gegenstände auf die Einsatzkräfte geworfen. Die Hemmschwelle der feiernden Bürger\*innen wurde im gesamten Stadtgebiet bereits mehrfach überschritten, da es in verschiedensten Bereichen des Stadtgebietes zu Flaschenwürfen aus der feiernden Menge heraus auf Einsatzkräfte gekommen ist. Es steht zu befürchten, dass es auch am Gärtnerplatz und Wedekindplatz in naher Zukunft zu Würfen oder Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Das Partygeschehen an den beiden Plätzen ist mit denjenigen vergleichbar, bei denen es zu den Angriffen auf die Einsatzkräfte kam. Aber auch unbeteiligte Dritte, wie beispielsweise Anwohner\*innen, die sich durch die Menschenmassen den Weg nach Hause erkämpfen müssen, sind vor Angriffen mit Glasbehältnissen nicht geschützt. Ferner kann es auch unter den anwesenden Personen bei hitzigen Diskussionen oder Streitigkeiten zum Griff zur herumliegenden Glasflasche kommen.

Darüber hinaus können zerbrochene Glasbehältnisse auf dem Boden auch durchquerende Tiere, beispielsweise Hunde, verletzen. Tiere sind zweifellos keine Sachen (vgl. auch § 90a Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Auf sie sind allerdings gemäß § 90a Satz 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Somit stellt die Verletzung von Tieren an den umher liegenden Glasscherben bzw. Glasbehältnissen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz auch eine Verletzung des Eigentums bzw. des Besitzes (vgl. §§ 903 bzw. 854 oder 855 BGB) für die Tiereigentümer bzw. -besitzer dar. Neben der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sind auch die Schutzgüter Eigentum und Besitz konkret gefährdet.

Nachdem auch noch am nächsten Morgen die Überreste des Partygeschehens (insbesondere auch Glasflaschen) in Massen auf den Straßen, Wegen und Plätzen zu finden sind, besteht auch nach dem Feiertagesgeschehen die Gefahr von (schwerwiegenden) Schnittverletzungen für Mensch und Tier. Gerade der morgendliche Weg zur Arbeit und zur Schule oder auch der morgendliche oder nächtliche Spaziergang mit dem Hund birgt erhebliche Gefahren. Die in diesem Umfeld wohnenden Menschen müssen zwangsläufig das „Scherbengebiet“ durchqueren und hoffen, dass sie sich und ihre Tiere nicht an den zum Teil zerbrochenen Glasbehältnissen verletzen. Dies gilt insbesondere auch für die Schüler\*innen, welche die Grundschule am Gärtnerplatz in der Klenzestraße aufsuchen und auf ihrem Schulweg den Gärtnerplatz durchqueren.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass sich anwesende Personen, Schulkinder oder Anwohner\*innen sowie deren Tiere an den herumliegenden bzw. -stehenden (zerbrochenen) Glasbehältnissen verletzen werden oder diese als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten verwendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Bereich des Gärtnerplatzes und Wedekindplatzes weiterhin zu Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen kommt, sodass sich die anwesenden Personen, die Anwohner\*innen, Schulkinder und deren Tiere hierdurch (schwerwiegende) Schnittverletzungen zuziehen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass des Mitführ- und Benutzungsverbot für Glasbehältnisse vorliegend gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG gegeben.



## **2.4 Ermessen**

### **2.4.1 Entschließungsermessen**

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erfüllt sind, liegt der Erlass der sicherheitsrechtlichen Anordnung unter Ziffer 2 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt München (Art. 40 BayVwVfG).

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass sowohl am Gärtnerplatz und Wedekindplatz in den letzten Monaten sowie im Sommer und Herbst letzten Jahres ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Durch den Widerruf des Alkoholverbotes vom 08.06.2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist zu erwarten, dass beide Plätze wieder deutlich an Attraktivität gewinnen, sodass diese wieder von einer Vielzahl von feierwilligen Personen aufgesucht werden. Angesichts der beengten örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen wie Anwohner\*innen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, da auch Tiere der Verletzungsgefahr ausgeliefert sind. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt München hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Tiere abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 2 des Bescheidtenors entspricht daher pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

### **2.4.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung**

Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu untersagen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Gebotenheit der Maßnahme unter Ziffer 2 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

#### **a. Zweck der Anordnung**

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Bürger\*innen, Polizeibeamt\*innen, Gastwirte und unbeteiligter Dritter sowie deren Tiere im Bereich des Gärtnerplatzes und Wedekindplatzes abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Besucher\*innen und unbeteiligte Dritte durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse erheblich verletzen, wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus ist auch das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) des Einzelnen gefährdet, da sich auch Tiere an den Glasbehältnissen verletzen können

## **b. Geeignetheit der Anordnung**

Die Maßnahme unter Ziffer 2 ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann zum einen verhindert werden, dass sich Personen und Tiere durch auf der Straße liegende Glasscherben bzw. (angebrochene) Glasbehältnisse verletzen. Zum anderen können bei körperlichen Auseinandersetzungen keine Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden.

## **c. Erforderlichkeit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 2 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Es ist erforderlich, für den festgelegten Bereich ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot zu erlassen, da kein milderes gleich effektives Mittel erkennbar ist.

Eine vermehrte Reinigung während des Geschehens kann nicht gewährleistet werden, da ein Durchkommen mit den Kehrmaschinen aufgrund der dichten Menschenmassen nicht möglich ist und sich die Reinigungskräfte hier selbst der Gefahr aussetzen, durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse verletzt zu werden, zumal dies erfahrungsgemäß mitten in der Nacht erfolgt.

Wie die vergangenen Wochen und Monate im gesamten Stadtgebiet gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen nur bedingt Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen. Nur die Räumung der Örtlichkeiten, welche einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand mit sich bringt, zeigt Wirkung. Die polizeilichen Räumungen konnten bisher zwar in den späten Nachtstunden beendet werden, allerdings bestand auch danach noch die Gefahr, dass sich durchquerende Personen oder deren Tiere an den herumliegenden Glasscherben verletzen. Zudem wurde in den letzten Wochen deutlich, dass die Hemmschwelle der feiernden Personen dahingehend überschritten worden ist, dass die Einsatzkräfte im Stadtgebiet bereits mehrfach von feiernden Personen angegriffen worden sind. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass auch im festgelegten Bereich Übergriffe auf die Einsatzkräfte erfolgen und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderes Mittel in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus stellt auch das Aufstellen von Glascontainern kein gleich effektives und zielführendes Mittel dar. Der allgemeinen Erfahrung nach werden solche Glascontainer nur von wenigen Personen zur sachgerechten Entsorgung der Glasbehältnisse aufgesucht. Bei den dicht gedrängten Menschenmassen wird es die Mehrheit der Personen nicht in Kauf nehmen, ihren Platz zu verlassen und den Weg zum Glascontainer auf sich zu nehmen.

Fraglich ist auch, ob der Weg durch die Menschenmassen bis hin zu den Glascontainern überhaupt unverletzt möglich ist. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass trotz des aufgestellten Containers auch weiterhin eine unsachgemäße Entsorgung der Glasbehältnisse in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes auf dem Boden erfolgen wird. Es mag zwar sein, dass ein geringer Anteil der anwesenden Bürger\*innen ihre Glasbehältnisse dort entsorgen wird, der überwiegende Teil wird jedoch weiterhin für gefährliche Stolperfallen oder unmittelbar verfügbare Tatwaffen bzw. Wurfgeschosse sorgen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die unmittelbare Anordnung des Mitführ- und Benutzungsverbot für Glasbehältnisse erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Münchner Bürger\*innen, Einsatzkräfte, unbeteiligte Dritte und deren Tiere vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen. Der festgelegte räumliche und zeitliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist erforderlich, da ein engerer Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre.

Ein engerer räumlicher Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbot würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren zu verhüten.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bezieht. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen an den beiden Örtlichkeiten zu rechnen. Bei milder sommerlicher Witterung befinden sich gleichermaßen unter der Woche und am Wochenende in den Abend- und den Nachtstunden zahlreiche Personengruppen an den beiden Örtlichkeiten, um dort zu verweilen und hierbei Alkohol zu konsumieren. Besonders in diesem Zeitraum konnte beobachtet werden, dass die anwesenden Personen Glasbehältnisse, wie beispielsweise Bierflaschen, bei sich trugen. An den regulären Arbeitstagen wird dies durch den eintretenden Feierabend und die Schließung der Ladengeschäfte verstärkt. Gerade ab 20 Uhr ist nach Erfahrung der vergangenen Wochen bzw. Monate und der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen an den beiden Örtlichkeiten ansammeln und hierbei Glasbehältnisse mit sich führen und benutzen, diese anschließend unsachgemäß auf den Gehwegen und der Straße entsorgen, sodass hierdurch eine Gefahrenquelle für die anwesenden Personen, unbeteiligte Dritte, die Einsatzkräfte und Tiere geschaffen wird.

#### **d. Angemessenheit der Anordnung**

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 2 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Das Verbot gilt im Bereich des Gärtnerplatzes und des Wedekindplatzes, wo laut Mitteilung der Einsatzkräfte in den letzten Monaten und im Sommer und Herbst letzten Jahres erhebliche Menschenansammlungen stattfanden und wegen des Widerrufs des Alkoholkonsumverbotes vom 08.06.2021 auch weiterhin erwartet werden.

Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von 20 Uhr bis 6 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser Umgriff wurde gewählt, da gerade in den Abendstunden vermehrte Menschengruppungen in beiden Bereichen beobachtet werden konnten und der eintretende Feierabend für eine stärkere Frequentierung in den Abendstunden spricht.

Zudem sind von dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen Getränelieferanten und Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Lieferanten und Anwohner\*innen haben weiterhin die Möglichkeit, innerhalb des Geltungsbereichs Glasbehältnisse in den entsprechenden Gewerbetrieb bzw. nach Hause zu transportieren. Auch die ansässigen Gewerbetreibenden können weiterhin während der Öffnungszeiten in ihren konzessionierten Bereichen Glasbehältnisse zum Verzehr an Ort und Stelle und weiterhin „To-Go“-Getränke in anderen Behältnissen ausgeben.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Landeshauptstadt München auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung des Glasverbotes gegenüber dem bisher geltenden und nun unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung widerrufenen Alkoholverbot das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist. Nun ist der Konsum von alkoholischen Getränken (außer in Glasbehältnissen) an beiden Plätzen gestattet.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und des Einzelnen am Schutz des Eigentums bzw. des Besitzes gemäß Art. 14 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu wie folgt:

Durch das Verbot gemäß Ziffer 2 könnten betroffene Gastronomiebetriebe oder Lieferservice in ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Im Vordergrund steht die effektive Gefahrenabwehr zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren. Außerdem sind die Maßnahmen nur für den kurzen Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages und in einem engen räumlichen Umgriff vorgesehen. Zudem betrifft das Verbot die Gewerbetreibenden lediglich hinsichtlich der Abgabe von Glasbehältnissen, welche nicht zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Die Nachfrage nach mitnahmefähigen Getränken in anderen Behältnissen wie beispielsweise Plastikbechern und Dosen etc. wird weiterhin vorhanden sein. Außerdem können im konzessionierten Bereich der Gaststätten weiterhin Glasbehältnisse für den Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden. Die geringe Beschränkung der Berufsausübung der ansässigen Gastronomiebetriebe muss gegenüber den Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der betroffenen Personen zweifelsfrei zurücktreten. Die Lieferung von Glasbehältnissen in Wohnungen oder Betriebsstätten durch Lieferservice wird darüber hinaus auch weiterhin im Verbotsbereich gestattet.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an der Eröffnung des Schutzbereichs mangelt. Der Begriff der **Freiheit der Person** im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen, so dass ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine Freiheitsentziehung erfordert. Hieraus folgt, dass das auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG beruhende Glasverbot dem nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird.

Auch eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten **allgemeinen Handlungsfreiheit** ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Getränke sind in einer großen Vielfalt an Behältnissen erhältlich, wie zum Beispiel Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen. Hinzu kommt, dass Glasverbote und das Trinken aus Plastikbehältern bei Großveranstaltungen längst akzeptiert sind und das Sicherheitsgefühl steigern. Außerdem ergibt sich durch den Widerruf des Alkoholverbotes eine geringerer Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, da der Konsum von alkoholischen Getränken durch das Verbot vom 08.06.2021 unabhängig von der Art des Behältnisses untersagt war. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Gärtnerplatzes und des Wedekindplatzes zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Es ist mit vermehrtem Glasbruch durch nicht sachgemäßes Entsorgen von sämtlichen Glasbehältnissen zu rechnen. Aufgrund der erwartbaren dicht gedrängten Menschenansammlung auf engstem Raum und des vermehrten Alkoholkonsums sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen bei Mensch und Tier im festgelegten Bereich absehbar. Auch die Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschoss oder Tatwaffe ist nicht auszuschließen. Die Einschränkungen der Besucher\*innen durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie der Schutz des Eigentums und des Besitzes genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Glasflaschen zu benutzen und mit sich zu führen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Gefahren und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Gerade das Schutzbedürfnis dieser hochrangigen Rechtsgüter Dritter erfordert es, dass das Recht Einzelner auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Das Verbot, in dem genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich keine Glasbehältnisse mit sich zu führen bzw. zu benutzen, muss von Einzelnen somit hingenommen werden.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Münchner Bürger\*innen zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besondere öffentliche Interesse, da hierdurch ungerechtfertigt schwerwiegendere Eingriffe in die Grundrechte der Bürger\*innen durch das derzeit nicht gebotene Alkoholkonsumverbot am Gärtnerplatz und Wedekindplatz unterbunden werden können. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass weiterhin schwerwiegender in das Grundrecht der Bürger\*innen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen werden würde, als es bei der Anordnung der Ziffer 2 der Fall ist. Der sofortige Widerruf stellt für die Bürger\*innen somit eine begünstigende Maßnahme dar und liegt alleine deshalb schon im besonderen öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 2 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Bürger\*innen, Einsatz- und Sicherheitskräften, Schulkindern, Tieren und der Nachbarschaft abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren abzuwehren und vor den durch Glasbehältnisse ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und Tieren, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 2 dieses Bescheidentors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt München die Interessen der Betroffenen zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Gärtnerplatzes und Wedekindplatzes weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der einzelnen Bürger\*innen und Einsatzkräfte gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Verletzung von Tieren erfordert jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier bereits im Vorfeld in erheblichem Maß eingeschränkt werden kann. Das Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot greift demgegenüber nicht so schwerwiegend in das Suspensivinteresse der Betroffenen ein (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), dass dagegen das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen und der Schutz des Eigentums- bzw. Besitzrechts (Art. 14 GG) zurückstehen müsste. Ferner haben die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke in alternativen Behältnissen wie Plastik mit sich zu führen und zu benutzen bzw. zu verkaufen.

#### 4. Bekanntgabe (Ziffer 5)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigt schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Bürger\*innen und der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen, Einsatzkräfte, Anwohner\*innen, Schulkinder und deren Tiere entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Um die aktuelle konkrete Gefährdung der Sicherheit der Münchener Bürger\*innen und deren Tiere umgehend zu verhüten und den schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Bürger\*innen durch das Alkoholkonsumverbot zu unterbinden, war es erforderlich die Allgemeinverfügung vorab im Internet, Presse und Rundfunk bekanntzugeben. Hier steht insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren im Vordergrund. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.  
Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat